
Entwurf vom 6. Juli 2026 für die Beratung im Einwohnerrat
Reglement über die Angebote der frühen
Kindheit
(R Angebote frühe Kindheit, RAfK)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **?.?-?**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat Aarau,

gestützt auf §§ 5 Abs. 2, 26 Abs. 2, 106 der Verfassung des Kantons Aargau
(Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS **?.?-?** (Reglement über die Angebote der frühen Kindheit (R Angebote frühe Kindheit, RAfK)) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bezweckt, qualitätsvolle Angebote der frühen Kindheit zu fördern und zu unterstützen.

² Ein qualitätsvolles Angebot der frühen Kindheit leistet einen Beitrag zur Erfüllung insbesondere folgender Grundbedürfnisse des Kindes:

- a) physiologische Bedürfnisse,
- b) Bedürfnis nach Sicherheit und Bindung,

¹⁾ SAR [110.000](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- c) Bedürfnis nach Exploration und Spiel,
- d) Bedürfnis nach Sinneswahrnehmung,
- e) Bedürfnis nach Erfahrung eigener Wirksamkeit,
- f) Bedürfnis nach Vermeidung negativer schädlicher Reize,
- g) Bedürfnis nach vertrauten, verlässlichen und feinfühligem Beziehungen,
- h) Bedürfnis nach altersgerechter Interaktion mit anderen Kindern.

³ Qualitätsvolle Angebote der frühen Kindheit begünstigen den Schutz der Unversehrtheit, bezwecken die Förderung der Entwicklung und der chancengerechten Teilhabe eines Kindes an der Gesellschaft.

⁴ Der Stadtrat kann für Angebote der frühen Kindheit Qualitätskriterien festlegen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Angebote der frühen Kindheit auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Aarau.

² Es gilt für Kinder mit Wohnsitz in Aarau, wenn eine erziehungsberechtigte Person steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau hat. Für Kinder in Pflegeverhältnissen ist der Aufenthaltsort des Kindes massgebend.

³ Frühe Kindheit beinhaltet den Zeitraum ab Schwangerschaft bis zum Eintritt in die Volksschule.

2. Angebote

§ 3 Familienzentren

¹ In Familienzentren können Kinder sowie ihre Erziehungs- oder Pflegeberechtigten mit Wohnsitz in Aarau die Angebote der frühen Kindheit freiwillig und grundsätzlich kostenlos besuchen.

² Die Angebote in den Familienzentren werden in der Regel von ausgebildetem Fachpersonal begleitet.

³ Die Stadt betreibt städtische Familienzentren in verschiedenen Stadtteilen.

⁴ In Familienzentren kann die Stadt selber eine Spielgruppe betreiben oder von einer Drittperson betreiben lassen.

§ 4 Familienlotsinnen und Familienlotsen

¹ Familienlotsinnen und Familienlotsen sind Fachpersonen, die Erziehungsberechtigte mit erhöhtem Unterstützungsbedarf während der frühen Kindheit aufsuchend beraten und begleiten. Sie erkennen Unterstützungsbedarf und vermitteln geeignete Unterstützungsangebote.

² Familienlotsinnen oder Familienlotsen kommen insbesondere aufgrund einer Zuweisung durch folgende Personen zum Einsatz:

- a) Fachärztinnen und Fachärzte aus den Bereichen Gynäkologie und Pädiatrie,
- b) Hebammen, oder
- c) Mitarbeitende der Sozialen Dienste.

³ Für Erziehungsberechtigte erfolgt die Begleitung durch Familienlotsinnen oder Familienlotsen kostenlos.

⁴ Die Stadt kann Familienlotsinnen und Familienlotsen selber bereitstellen oder eine Drittperson damit beauftragen.

§ 5 Spielgruppen

¹ Eine Spielgruppe ist ein Entwicklungsort, wo sich Kinder im Alter von frühestens zweieinhalb Jahren bis zum Eintritt in die Volksschule regelmässig in konstanten Gruppen zum freien Spiel treffen.

² Der Stadtrat kann mit der Leitung einer Spielgruppe eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Darin verpflichtet sich die Spielgruppenleitung, die städtischen Qualitätskriterien einzuhalten.

3. Finanzierung

§ 6 Finanzierung von Spielgruppenbesuchen

¹ Die Erziehungs- oder Pflegeberechtigten tragen die Kosten eines Spielgruppenbesuchs primär selbst.

² Besteht eine Leistungsvereinbarung mit einer Spielgruppe, kann die Stadt auf Gesuch hin Subventionen gem. § 7 für Spielgruppenbesuche nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungs- oder Pflegeberechtigten entrichten. Der Stadtrat regelt das Verfahren.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

³ Subventionen gem. § 7 können frühestens für die zwölf Monate vor dem ordentlichen Eintritt in die Volksschule beantragt werden. Sie werden längstens für insgesamt zwölf Monate (sechs Monate im Herbsthalbjahr/ sechs Monate im Frühlingshalbjahr) und für höchstens zwei Spielgruppenbesuche pro Woche gewährt.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Subventionen gem. § 7.

⁵ Unrechtmässig erhaltene Subventionen gem. § 7 müssen durch die empfangende Person vollumfänglich zurückerstattet werden. Auf die Erhebung von Zins wird verzichtet.

§ 7 Subventionen an Spielgruppenbesuche

¹ Die Höhe der Subvention berechnet sich analog den Subventionen für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung²⁾, mit folgenden Ausnahmen:

- a) pro Spielgruppenbesuch geht in jedem Fall ein Basisbeitrag von Fr. 7.50 zulasten der Erziehungs- oder Pflegeberechtigten;
- b) die Subvention pro Spielgruppenbesuch beträgt höchstens Fr. 32.50;
- c) die Höhe der Subvention wird für sechs Monate verfügt. Die verfügte Subvention wird halbjährlich an die Erziehungs- oder Pflegeberechtigten überwiesen.

² Der Stadtrat passt die Höhe der Subvention an die Teuerung an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2025: 106.9 Punkte, um mindestens 5 Punkte ändert.

§ 8 Förderung qualitätsentwickelnder Massnahmen in Spielgruppen

¹ Die Stadt fördert qualitätsentwickelnde Massnahmen für Spielgruppen, wie beispielsweise:

- a) Coaching, Beratung und Supervision von Spielgruppenleiterinnen und -leitern,
- b) Vernetzung der Spielgruppen untereinander sowie mit Fachpersonen,
- c) Unterstützung bei der Entwicklung von Konzepten, der Umsetzung von Change-Prozessen und Implementierung eines Qualitätsmanagements,
- d) Beratung betreffend Inklusion von Kindern mit Verdacht auf Behinderung.

²⁾ SRS [8.6-1](#)

² Für Spielgruppen mit Leistungsvereinbarung ist die Teilnahme an städtischen Angeboten zur Förderung qualitätsentwickelnder Massnahmen gem. Absatz 1 hiervor i.d.R. kostenlos.

4. Verfahren

§ 9 Gesuch und Mitwirkungspflicht

¹ Subventionen gem. § 7 werden nur auf Gesuch hin entrichtet. Das Gesuch muss schriftlich, vollständig und rechtzeitig eingereicht werden.

² Wer ein Gesuch stellt, ist zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhaltes verpflichtet.

³ Ist ein Gesuch unvollständig oder verweigert oder verletzt eine gesuchstellende Person ihre Mitwirkungspflicht oder wird das Gesuch zu spät eingereicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

⁴ Der Stadtrat regelt das Verfahren.

§ 10 Bearbeitung von Steuerveranlagungen

¹ Die Stadtverwaltung darf Steuerveranlagungen zum Zweck der Bemessung der Subventionen gem. § 7 bearbeiten.

5. Rechtsmittel

§ 11 Erklärung und Beschwerde

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt im Zusammenhang mit diesem Reglement oder seiner Ausführungsbestimmungen nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids der Verwaltungseinheit schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

² Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden.

³ Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁾.

³⁾ SAR [271.200](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 12 Öffentlich-rechtliche Klage

¹ Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen sind auf dem öffentlich-rechtlichen Klageweg zu klären.

§ 13 Ziviler Rechtsweg

¹ Streitigkeiten zwischen Erziehungs- oder Pflegeberechtigten und Anbieterinnen oder Anbieter von Angeboten der frühen Kindheit sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmung

¹ Der Stadtrat kann für Anbieterinnen oder Anbieter von Spielgruppen ab Inkrafttreten dieses Reglements eine kurze Übergangsfrist vorsehen, während dieser Subventionen gem. § 7 entrichtet werden können, sofern die Spielgruppe den überwiegenden Teil der stadträtlichen Qualitätskriterien erfüllt.

² Der Stadtrat legt dazu die Dauer der Übergangsfrist und die Anzahl der zu erfüllenden Qualitätskriterien fest.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I.

Aarau, xx.xx.2026

Im Namen des Einwohnerrates Aarau

Der Präsident
Thomas Waldmeier

Der Protokollführer
Stefan Berner

Genehmigt durch den Einwohnerrat Aarau am xx.xx.2026.

Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.2026.

Vom Stadtrat auf den xx.xx.20xx in Kraft gesetzt.